

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen e.V.

Satzung vom tt.mm.jjjj

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen e. V.“.
- 2) Der Verein hat die Rechtsform eines *eingetragenen Vereins*. Der Verein ist unter der Nummer 4330 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist: Stadtweg 14, 23968 Beckerwitz.
- 4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§ 3) verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt.
- 5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen zur Sicherstellung des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr und des Umweltschutzes sowie die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2) Die Satzungszwecke werden (insbesondere) verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden oder durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, es können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften sein.

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss verhängt werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat bei der Erreichung der satzungsgemäßigen Zwecke und Aufgaben unterstützen.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, wählen den Vorstand und können Anträge in schriftlicher Form einbringen.

Die Mitglieder haben den festgelegten Jahresbeitrag zum 01. Januar zu entrichten.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform
 - a) in digitaler Form oder
 - b) per Briefunter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen einzuberufen.
- 3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend für Vorstandssitzungen.
- 5) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- 7) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu Unterschreiben.

- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahlen des Vorstandes.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - c) Festsetzung der Beitragsordnung.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
 - h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern und über Ausschlüsse aus dem Verein.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden (Gleichberechtigter Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Drei Beisitzern
- 2) Jedes Mitglied des Vereins kann in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandsposten werden aus Mitgliedern der aktiven Feuerwehr besetzt:
 - a) 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender
 - b) Kassenwart
 - c) Schriftführer
 - d) Mindestens ein Beisitzer
- 3) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Der Vorstand wird auf eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- 5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB - vertretungsberechtigter Vorstand) durch den 1. Vorsitzenden und einem Beisitzer oder dem 2. Vorsitzenden und einem Beisitzer vertreten.
- 7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele und Erledigung der Vereinsaufgaben werden insbesondere aufgebracht durch:

1) Mitgliedsbeiträge

- a) Die Höhe der Mindestbeiträge für die Vereinsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der jeweils aktuellen Fassung der Betragordnung festgehalten.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig (01. Januar).
- c) Aktive Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen werden vom Mitgliedsbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

2) Weitere Mittel

- a) Geld- und Sachspenden.
- b) sonstige Zuwendungen wie Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 9 Rechnungswesen

- 1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 3) Der Kassenwart darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- 5) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6) Die Kassenprüfer werden für 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach Aussetzung einer Wahlperiode möglich.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Vereinsauflösung kann in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür ausspricht.
- 2) Der 1. und 2. Vorsitzende werden als Liquidatoren bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.
- 3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Gemeinde Hohenkirchen über, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am _____ in Kraft. Sie ersetzt damit die bis dato gültige Satzung vom 21.03.2011.

Hohenkirchen, den _____

| Funktion | Name | Unterschrift |
|-----------------|----------------------------|---------------------|
| 1.Vorsitzender: | Sebastian Groß | |
| 2.Vorsitzende: | Cindy Perih | |
| Kassenwart: | Gerhard Michael Klüßendorf | |
| Schriftführer: | Mathias Birke | |
| Beisitzer: | Michael Perih | |

Beisitzer: Benjamin Henke

Beisitzer: Lennox Perih